



RICHTLINIE FÜR EINE ENERGIE- UND UMWELTFÖRDERUNG

DER GEMEINDE LEUTASCH





§ 1 ZIELE

Um die Energiewende schaffen zu können, muss die Bevölkerung eingebunden werden. Die im Förderkatalog angebotenen Förderungen der Gemeinde Leutasch sollen ein Anreiz zum Energiesparen sein, sowie die Errichtung von alternativen Energiequellen ermöglichen.

Die Ziele sind:

- die Energieeffizienz zu steigern
- die BürgerInnen bei der Umsetzung von Energiesparmaßnahmen zu unterstützen
- dem Klimawandel entgegenzuwirken
- vorhandene Leerstände revitalisieren
- Altbauten sanieren und als Wohnraum zu erhalten

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung kann nicht geltend gemacht werden. Eine Antragstellung ist nur im Rahmen des jährlichen Budgets für Umwelt- und Energieförderungen möglich.





§ 2 FÖRDERGEGENSTAND

1. Energieberatung
2. Photovoltaikanlagen für Einfamilienhäuser
3. Photovoltaikanlagen für Mehrparteienhäuser/Wohnanlagen/Gewerbebetriebe
4. Intelligente Stromspeicher
5. Thermische Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung
6. Installation von Wärmepumpenheizungen
7. Installation von Biomasseheizungen
8. Sanierungsmaßnahmen zur Dämmung der Gebäudehülle
9. Sanierungsmaßnahmen Fenstertausch
10. Naturgartenberatung





§ 3 ALLGEMEINE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

1. FörderwerberInnen sind BürgerInnen (natürliche Personen) mit Hauptwohnsitz in Leutasch, sowie Gewerbebetriebe (juristische Personen) mit Sitz in Leutasch. Zudem hat sich das zu fördernde Objekt auch in der Gemeinde Leutasch zu befinden.
2. FörderwerberInnen können zusätzlich Eigentümer oder Miteigentümer einer Wohnung bzw. einer Wohnanlage sein, wenn deren Hauptwohnsitz in Leutasch ist. Pro Gebäude und Maßnahme kann nur ein Förderansuchen gestellt werden.
3. Sämtliche Förderungen werden zusätzlich zu den bestehenden Bundes- und/oder Landesförderungen gewährt und sind nicht an den Bezug der Wohnbauförderung gebunden.
4. Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist das Vorliegen aller notwendigen Genehmigungen (Bauanzeige, Baubewilligung, Energieausweis, etc.) und die Einhaltung aller rechtlichen, baurechtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften. Die Ausführung hat durch ein befugtes Unternehmen zu erfolgen.
5. Vor Beginn der Maßnahmen gemäß § 2 Punkte 5 – 8 ist eine Energieberatung durch ein zertifiziertes Unternehmen oder z.B. durch die Energie Agentur Tirol durchzuführen. Alternativ dazu kann ein gültiger Energieausweis vorgelegt werden.
6. Die Facharbeiten für die Elektro-, Heizungs- und Sanitärinstallationen müssen von befugten Personen oder unter der Aufsicht solcher Personen durchgeführt werden. Ein entsprechender Nachweis ist spätestens im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.
7. Die Kosten der Sanierungsmaßnahmen sind durch Vorlage von Rechnungen und Einzahlungsbelegen nachzuweisen. Es werden nur Rechnungen anerkannt, die von (gewerberechtlich) befugten Personen ausgestellt werden.
8. Als Gebäude gilt ein Baukörper mit eigener Hausnummer.





§ 4 FÖRDERUNGEN

1. Energieberatung

a. Voraussetzungen

- Energieberatung durch ein zertifiziertes Unternehmen oder durch eine unabhängige Stelle wie z.B. „Energieagentur Tirol“

b. Förderhöhe

- 50% der Beratungskosten, maximal € 100,00

2. Photovoltaikanlage für Einfamilienhäuser

a. Voraussetzung

- Vorlage eines Abnahmeprotokolls eines hierfür zertifizierten Unternehmens
- Vorlage der schriftlichen Endabrechnung für erhaltene Landes-/Bundesförderung
- Installation gem. TBO und TROG i.d.g.F. (Parallelabstand max. 30 cm)
- Bereitschaft zur Mitgliedschaft an der EEG-Seefelder Plateau eGen.

b. Förderhöhe

- € 100,00 pro kWp installierter Leistung, maximal € 1.000,00

3. Photovoltaikanlage für Mehrparteienhäuser/Wohnanlagen/Gewerbebetriebe

a. Voraussetzung

- Vorlage eines Abnahmeprotokolls eines hierfür zertifizierten Unternehmens
- Vorlage der schriftlichen Endabrechnung für erhaltene Landes-/Bundesförderung
- Installation gem. TBO und TROG i.d.g.F. (Parallelabstand max. 30 cm)
- Bestätigung über die Errichtung einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage bzw. Bereitschaft der Mitgliedschaft an der EEG-Seefelder Plateau eGen.

b. Förderhöhe

- € 100,00 pro kWp installierter Leistung, maximal € 1.000,00 pro Wohneinheit
- maximale Gesamtförderung pro Mehrparteienhäuser/Wohnanlagen/Gewerbebetriebe (gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen) € 3.000,00



4. **Intelligente Stromspeicher**

- a. Voraussetzung
 - Installation durch ein zertifiziertes Unternehmen
 - Vorlage der schriftlichen Endabrechnung für erhaltene Landes-/Bundesförderung
- b. Förderhöhe
 - € 100,00 pro kWh Speicherleistung, maximal € 1.000,00 pro Objekt

5. **Thermische Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung**

- a. Voraussetzung
 - Abnahmeprotokoll eines hierzu befugten Unternehmens
 - Förderzusage des Landes Tirol
 - Installation gem. TBO und TROG i.d.g.F. (Parallelabstand max. 30 cm)
- b. Förderhöhe
 - Maximal 1/3 der Landesförderung, höchstens € 700,00

6. **Installation einer Wärmepumpenheizungen**

- a. Voraussetzung
 - Fach- und normgerechte Ausführung gemäß Richtlinien der Tiroler Wohnbauförderung („GET-Datenbank“)
 - Abnahme durch ein hierfür zertifiziertes Unternehmen
 - Austausch der bestehenden Gas- oder Ölheizung (bei Umrüstung)
- b. Förderhöhe
 - € 150,00 pro kW installierter elektrischer Leistung
 - maximal € 1.000,00 bei Einfamilienhäusern
 - maximal € 3.000,00 bei Mehrfamilienhäusern

7. **Installation einer Biomasseheizungen**

- a. Voraussetzung
 - Fach- und normgerechte Ausführung gemäß Richtlinien der Tiroler Wohnbauförderung („GET-Datenbank“)



- Abnahme durch ein hierfür zertifiziertes Unternehmen
 - Austausch der bestehenden Gas- oder Ölheizung (bei Umrüstung)
 - b. Förderhöhe
 - € 1.000,00 pro neu errichtete Heizung
- 8. Sanierungsmaßnahmen zur Dämmung der Gebäudehülle**
- a. Voraussetzung
 - fach- und normgerechte Ausführung bei Dämmmaßnahmen laut Tiroler Wohnbauförderung
 - b. Förderhöhe
 - 10% der Gesamtkosten, maximal:
 - € 1.000,00 bei einem Gebäude mit 1 – 3 Wohneinheiten
 - € 2.000,00 bei einem Gebäude mit 4 – 10 Wohneinheiten
 - € 3.000,00 bei einem Gebäude mit 11 oder mehr Wohneinheiten
- 9. Sanierungsmaßnahmen Fenstertausch**
- a. Voraussetzung
 - Nachweis für die U-Wert-Reduktion gemäß Tiroler Wohnbauförderung
 - b. Förderhöhe
 - € 30,00 pro m² Fensterfläche (inkl. Rahmen), höchstens € 1.000,00 pro Gebäude
- 10. Naturgartenberatung**
- a. Voraussetzung
 - Beratung durch den Verein „Natur im Garten“ des Tiroler Bildungsforums (keine Gartengestaltungsberatung)
 - b. Förderhöhe
 - Einmalig 50% der Beratungskosten je Objekt, maximal € 100,00



§ 5 VERFAHREN FÜR DIE FÖRDERUNG

1. Förderungen gemäß § 2 werden ausschließlich gewährt, wenn folgende Unterlagen vorliegen:
 - das zutreffende Förderformular der Gemeinde Leutasch
 - eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung (Abnahmeprotokoll bzw. Abschlussbericht zertifiziertes Unternehmen usw.)
 - Rechnungskopien inklusive Zahlungsbestätigung
 - schriftlichen Endabrechnung für erhaltene Landes-/Bundesförderung
2. Sämtliche Fördermaßnahmen werden nur einmalig je Objekt gewährt. Wurde eine Maßnahme bereits von Seiten der Gemeinde gefördert, erfolgt bei Erweiterung einer Anlage keine weitere Förderung der Gemeinde.
3. Das Förderansuchen ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme einzureichen. Für das Jahr 2023 gilt die 6- Monats-Regel nicht.
4. Sämtliche Förderungen werden zusätzlich zu den bestehenden Bundes- und/oder Landesförderungen gewährt und sind nicht an den Bezug der Wohnbauförderung gebunden.
5. Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein inländisches Bankkonto.
6. Die Gemeinde Leutasch behält sich vor, je nach Maßgabe der vorhandenen Finanzmittel die Auszahlung der Förderung erst im nachfolgenden Haushaltsjahr vorzunehmen.





§ 6 RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Der gewährte Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn...

- ...die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderwerber/in gewährt wurde
- ...die Förderung widmungswidrig verwendet wird

§ 7 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie gilt für Ansuchen, die ab dem 1.10.2023 eingereicht werden.

